

Stellungnahme der Verbände der Keramikindustrie

zur IED, den BVT-Schlussfolgerungen und
dem Entwurf eines Mantelgesetzes und einer Mantelverordnung zur Umsetzung der novellierten IED

A) Vorbemerkung - IED 2.0 und BREF

Die Keramikindustrie mit neun sehr unterschiedlichen Sektoren ist die erste Industrie, welche die BVT-Schlussfolgerungen (CER BREF) unter der neuen IED erhalten wird. Sie ist mit den neuen Regelungen der IED und der Konkretisierung durch das BREF bestens vertraut und sieht die Auswirkungen der neuen IED 2.0 und die Neufassung des BREF-Keramik unter der neuen IED 2.0 problematisch.

Die Auswirkungen gehen deutlich über das hinaus, was nach bisheriger Rechtslage denkbar war. Der Fokus richtet sich künftig auf die unteren Werte anstatt wie bisher auf die oberen Werte der BVT-Bandbreiten. Dies ist relevant, weil die aktuellen Diskussionen innerhalb der CER-BREF-TWG zeigen, dass EU-BRITE nach altem Muster extrem niedrige Werte für BAT-AEL-Bandbreiten festlegen möchte. Die unteren Werte sind zudem verknüpft mit der Anwendung bestimmter Techniken. Die Einhaltung der quasi verpflichtenden (unteren) Werte wird in der Praxis für die Keramikanlagen kaum möglich sein.

Diese Herangehensweise von EU-BRITE sehen wir sehr kritisch. Daher benötigt die Keramikindustrie die **Unterstützung der Bundesregierung in den für den Sevilla-Prozess relevanten Gremien**, um realistische BVT-Bandbreiten im BREF-Keramik zu erhalten, denn diese bilden die Grundlage und Ausgangslage für die Umsetzung der Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen in nationales Recht.

B) Zu den vorliegenden Gesetzes- und Verordnungs-Entwürfen

Mit Blick auf die erheblichen Verschärfungen in der IED 2.0 und in den BVT-Schlussfolgerungen fordern wir eine 1:1-Umsetzung mit dem Erhalt aller Spielräume, die die IED gewährt.

Wir verweisen auf die Stellungnahme des BDI. Darüber hinaus nehmen wir zu den vorgelegten Entwürfen zur Umsetzung der IED 2.0 in deutsches Recht, wie folgt Stellung.

1. Allgemeines

Folgende neue Regelungen der IED 2.0 sind u.E. besonders relevant und problematisch für die Umsetzung in nationales Recht:

- a) Umsetzung der strengst möglichen Grenzwerte,
- b) Einführung von spezifischen Grenzwerten für Wasserverbrauch und Abwassermenge sowie Grenz- bzw. Richtwerte oder Benchmarks für Abfall oder andere Ressourcen wie z. B. Energieverbrauch
- c) Verpflichtende Einführung eines Umweltmanagementsystems inklusive Chemikalieninventars und Transformationsplan
- d) Festlegung von Grenzwerten für Zukunftstechnologien

Im Einzelnen:**Zu a) Umsetzung des strengst möglichen Emissionsgrenzwerts**

Die neue IED 2.0 gibt die Orientierung an den strengst möglichen Emissionsgrenzwerten innerhalb der BVT-Bandbreiten vor. Die gesamte Bandbreite der BVT-Schlussfolgerungen sollen nach dem Willen der IED, den Anlagen zur Verfügung stehen.

Wir befürchten, dass sich bei der Umsetzung der IED 2.0 der Fokus defacto auf strengst mögliche Grenzwerte (BAT-AELs) richten wird. Bisher und aktuell galt gemäß IED 1.0 die Orientierung an der oberen Bandbreite als üblich und sachgerecht.

Diese geänderte Herangehensweise ist besonders relevant und auch in der Umsetzung zu berücksichtigen:

i. Anlagenindividuelle Bewertung ist zu bevorzugen

Die BAT-AEL-Bandbreiten sollen die unterschiedlichen Anlagen-Spezifika abbilden und eine Anlagengerechte Festlegung der Emissionsgrenzwerte ermöglichen (vgl. Art 15 Abs. 3). Art. 15 Abs. 3 IED sieht daher eine Anlagenkonkrete Bewertung vor, auf dessen Grundlage die für die Anlage (individuell) strengst möglichen Emissionsgrenzwerte innerhalb der gesamten BVT-Bandbreiten festgelegt werden. Im Einzelfall ist daher auch die Festlegung an der mittleren bzw. oberen Bandbreite möglich und sachgerecht. Diese Flexibilität sollte den zuständigen Behörden mit Blick auf die oft überzogenen Anforderungen im BREF-Keramik unbedingt erhalten bleiben, zumal es fast ausschließlich Bestandsanlagen betrifft.

ii. „General Binding Rules“

General Binding Rules erfordern allgemein verbindliche Festlegungen auf der Grundlage der Bildung von Anlagenkategorien unter Berücksichtigung der gesamten Bandbreite. Es sollen innerhalb der BVT-Bandbreiten für Keramikanlagen nach einem unbekannten Verfahren Grenzwerte festgelegt werden. Damit gehen in der Regel Teile der in den BVT-Schlussfolgerungen festgelegten Bandbreiten ohne Not verloren. Besonderheiten der einzelnen Anlagen, die nach der anlagenindividuellen Bewertung zu berücksichtigen sind, bleiben unberücksichtigt und könnten nur im Rahmen einer sehr aufwendigen und komplizierten, bürokratielastigen **Ausnahmeregelung** Berücksichtigung finden. Dies trifft bereits dann zu, wenn nur ein Parameter von vielen den nach allgemein verbindlichen Regelungen festgelegte Grenzwert (innerhalb der BVT-Bandbreiten) nicht eingehalten werden kann. Damit werden die Gestaltungsmöglichkeiten der Verwaltung in konkreten Sachlagen unnötig eingeengt und ein aus unserer Sicht unnötiger bürokratischer Aufwand erzeugt ohne Zusatznutzen für die Umwelt.

iii. Unterscheidung Bestands- und Neuanlage

Die Anforderungen in der IED unterscheiden nicht zwischen Bestandsanlagen und Neuanlage. Diese Unterscheidung ist jedoch notwendig, weil die neuen und strengen BREF-Vorgaben sich faktisch oft nur in Neuanlagen umsetzen lassen.

Die bisherige Verwaltungspraxis, dass bei wesentlichen Änderungen jeweils die neuesten Bestimmungen einzuhalten sind, würde in vielen Fällen unweigerlich zur Schließung der betroffenen Anlagen führen, weil viele neue Parameter betroffen sind, deren Umsetzung in Bestandsanlagen oft technisch nicht möglich

bzw. wirtschaftlich nicht darstellbar sein werden. Daher müssen Bestandsanlagen, also solche, die bereits genehmigt und tätig sind, geschützt werden. Übergangsregelungen müssen in vollem Umfang greifen, auch da, wo zwar wesentliche Änderungen erfolgen, diese aber nur Teilbereiche betreffen oder zu Transformationszwecken durchgeführt werden. Dies sollte z. B. in § 16 BImSchG berücksichtigt und klargestellt werden.

iv. Mittelwerte sind maßgeblich

Im neuen BREF-Keramik werden BAT-AEL-Bandbreiten als Mittelwerte ausgewiesen. Dies wird in den Gesetzesentwürfen bestätigt und muss aber konsequenter weise auch bei den Anforderungen gelten.

Die deutsche Verwaltungspraxis (z. B. TA-Luft) orientiert sich an dem Ergebnis der Einzelmessung. Der höchste Wert der Einzelmessung liegt bereits per Definition über dem Mittelwert. Er darf die Emissionsgrenzwerte, die in Mittelwerten ausgedrückt werden, jedoch nicht überschreiten. Diese unterschiedliche Handhabung stellt eine erhebliche Verschärfung dar und benachteiligt deutsche Unternehmen spürbar im internationalen Wettbewerb, denn nur sie müssten den aus Mittelwerten abgeleiteten Emissionsgrenzwert mit dem höchsten Wert der Einzelmessung einhalten.

Daher sind bei der Umsetzung der IED in deutsches Recht als Maßstab spiegelbildlich die Mittelwerte der Einzelmessung anzusetzen, wie dies auch in anderen europäischen Mitgliedsstaaten üblich ist ([ROM 2018](#))

v. Messunsicherheiten vom Messergebnis abziehen (anstatt sie zu addieren)

Der BREF-Prozess hat gezeigt, dass Messtoleranzen und -unsicherheiten in den europäischen Mitgliedstaaten, entgegen der in Deutschland üblichen Praxis, stets zugunsten der Anlagen abgezogen werden. Das bedeutet einen weiteren Nachteil im europäischen und internationalen Wettbewerb.

Messtoleranzen und -unsicherheiten dürfen in Deutschland daher nicht zu Lasten der Unternehmen dem Messergebnis aufgeschlagen werden, sondern sollten grundsätzlich vom Mittelwert der Einzelmessungen abgezogen werden. Es muss sich klar aus allen Umsetzungsakten ergeben, dass der Grenzwert sicher eingehalten ist, wenn der Mittelwert der Einzelmessung abzüglich der Messunsicherheit den Emissionsgrenzwert nicht überschreitet. Dies ist gängige Praxis in anderen Mitgliedsstaaten.

vi. Übliche Emissionsschwankungen im Produktionsablauf sind zu berücksichtigen

Emissionsschwankungen im regulierten Produktionsablauf bleiben - mangels Informationslage - bei der Festlegung der BREF-Bandbreiten unberücksichtigt. Bisher wurde dem mittels angemessener Grenzwerte an den oberen Bandbreiten von BVT-Schlussfolgerungen hinreichend Rechnung getragen.

Die neue Orientierung der IED an den strengst möglichen Werten, also an der unteren BREF-Bandbreite wird dem Problem nicht gerecht.

Daher fordern wir bei der Umsetzung die Berücksichtigung der gesamten Bandbreite unter Berücksichtigung von üblichen Emissionsschwankungen im regulären Prozessablauf.

vii. Fehlendes Regelwerk der EU zur Festlegung und Compliance von BAT-AEL etc.

Für die Erstellung aktueller BREFs fehlt die rechtliche Grundlage, denn das für die Festlegung von BAT-AEL sowie BAT-AEPL etc. maßgebliche Regelwerk (Durchführungsbeschluss zu Erstellung der BVT-Merkblätter und zur Feststellung der Überprüfung der Einhaltung) der EU-Kommission liegt noch nicht vor. Daher bestehen große Unsicherheiten, die bei der Umsetzung in nationales Recht zu berücksichtigen sind.

Zu b) Umweltleistungswerte - Grenzwerte für Wasserverbrauch und Abwassermenge sowie Grenzwerte, Benchmarks oder Spannen für Abfall oder andere Ressourcen wie z. B. Energieverbrauch

Es ist ein absolutes Novum, dass Grenzwerte für *Inputströme* und *Output-Ströme* (z. B. Wasser und Abfälle) eingeführt werden. Die große Vielfalt der Produkte und die unterschiedlichen Produktionsverfahren und Prozessschritte führen zu sehr unterschiedlichen Verbräuchen von Wasser und Energie sowie von Abwasser oder Abfällen.

Die unzureichende Datenlage bei der Erstellung des BREF-Keramik verbietet die Festlegung von Umweltleistungsgrenzwerten. Bestenfalls sind unverbindliche Benchmarks zur Orientierung denkbar. Aber auch diese sind kritisch zu sehen (siehe dazu unten).

Zudem können strenge Grenzwerte für In- und Output-Ströme die Produktion neuer Produkte verhindern, die an sich einen ökologischen oder technologischen Vorteil böten.

Sollten Umweltleistungsgrenzwerte zu streng bzw. ehrgeizig festgelegt werden, können viele Anlagen aus guten und unterschiedlichen Gründen diese Werte nicht einhalten und ständen vor existentiellen Problemen. Auch bestehende Produkte, die für den Transformationsprozess notwendig sind wie z. B. Hochtemperaturdämmwerkstoffe würden nicht mehr produziert.

Daher ist sicherzustellen, dass die in BVT-Schlussfolgerungen festgelegten Spanne im Sevilla-Prozess national in vollem Umfang genutzt werden können und Grenzwerte entsprechend festgelegt werden.

Auch die Einführung von nicht verpflichtenden Benchmarks aus BVT-Schlussfolgerungen im Rahmen des Umweltmanagementsystems kann problematisch werden, wenn der Auditor aufgrund eines nicht eingehaltenen Benchmark-Wertes die Konformität nicht bescheinigt. Außerdem stünden die Unternehmen bei Nichteinhaltung der Benchmark-Werte durch die Veröffentlichungspflicht am Pranger und es ist schwer zu kommunizieren, warum der Benchmark nicht eingehalten wird.

Zudem sind die adressierten Aspekte Energieverbrauch, Wasserverbrauch und Abwassermenge bereits über verschiedene Gesetze geregelt, namentlich die Energieeffizienzrichtlinie, die Kommunale Abwasserrichtlinie (91/271/EWG) (Neufassung 2024/3019) und kommunale Regelungen zur Wasserentnahme. Eine Doppelregulierung muss vermieden und die Beachtung der vorgenannten Bestimmungen als Erfüllung der IED-Anforderungen anerkannt werden.

Zu c) Umweltmanagementsystem, Chemikalieninventar und Transformationsplan

Die verpflichtende Einführung eines umfangreichen Umweltmanagementsystems erhöht die Kosten für die Unternehmen, insbesondere durch die zusätzlichen Elemente des Chemikalieninventars und dem Transformationsplan. Daher sind Lösungen nötig, die den Aufwand handelbar halten.

Vergleichbare Verpflichtungen sind für IED-Anlagen bereits in anderen Regelwerken enthalten, wie beispielsweise im Gefahrstoffrecht. Im Ergebnis sollte für IED-Anlagen - ohne gesonderte Benennung der einzelnen Vorschriften - die Vermutung greifen, dass sie die Anforderungen an das Chemikalieninventar erfüllen. Die Beachtung der Einzelvorschriften wird ohnehin geprüft und darf daher als vorausgesetzt gelten.

Ferner sollte mit Blick auf die von der EU-Kommission eingeleiteten Omnibus-Verfahren eine abwartende Haltung eingenommen und die Umsetzung dieses Punktes zurückgestellt werden, um eine Überregulierung auf nationaler Ebene zu vermeiden.

Zu d) Zukunftstechniken - Festlegung von BVT-Bandbreiten

Wir verstehen das Konzept so, dass in den neuen BREFs - soweit möglich - auch BVT-Bandbreiten (BAT-AELs und BAT-AEPLs) für Zukunftstechnologien festgelegt werden sollen. Die Intention ist nachvollziehbar, da ein Großteil der europäischen Industrie bis 2045 tiefgreifende Veränderungen am Anlagenpark vornehmen muss. Allerdings liegen so gut wie keine und sicher keine repräsentativen und belastbaren Daten vor, die eine Festlegung von Grenzwerten für Zukunftstechnologien rechtfertigt.

Bandbreiten für Luftsabstoffs und Energie, Wasserverbrauch und Abwassermenge würden auf der Basis von nur sehr wenigen Anlagendaten, meist Pilotanlagen, abgeleitet. Solche Werte sehen wir als äußerst problematisch an, weil noch niemand weiß und wissen kann, wie sich Zukunftstechnologien verhalten - denn es sind ja Zukunftstechnologien.

Sollten im BREF-Prozess gleichwohl Grenzwerte festgelegt werden, was wir aus den o. g. Gründen ablehnen, wird dies gewünschte Investitionen in Zukunftstechnologien verhindern, da niemand in eine Technik investieren wird, bei der nicht sicher absehbar ist, dass die Grenzwerte - und es reicht einer von den vielen - sicher eingehalten werden können und damit der Betrieb sichergestellt ist.

Die hohen Anforderungen und die sehr kurzen Umsetzungszeiträume für Emissionstechniken und Umweltleistungen drohen sinnvolle Investitionen in verbesserte Umweltleistungen und die Transformation zu be- bzw. zu verhindern. Vielmehr sollten mit Blick auf die anstehenden Transformationsprozesse auf breiter Ebene Anreize für Zukunftstechnologien geschaffen werden.

Vor diesem Hintergrund sollte sich Deutschland im Rahmen des für das 4. Quartal angekündigte Umwelt-Omnibus für entsprechende Änderungen der IED 2.0 einsetzen, zumindest ein „Stop- the-Clock“ mit einer Verlängerung der Umsetzungsfristen fordern. Mit Blick auf das Omnibus-Verfahren sollte die Umsetzung der IED 2.0 in deutsches Recht insoweit ausgesetzt und zu verschoben werden, bis die Ergebnisse des Omnibusverfahren bekannt sind.

2. Unterscheidung Zeile 1 (IED-) und Zeile 2 (Nicht-IED-) Anlagen

Es muss in allen Änderungen unmissverständlich klargestellt werden, dass nur IED-Anlagen (Zeile-1-Anlagen) betroffen sind und Nicht-IED-Anlagen (Zeile 2 Anlagen) nicht betroffen sind. Nicht-IED-Anlagen dürfen gegenüber IED-Anlagen nicht benachteiligt werden.

3. BImSchG

Die Umsetzung der Bestimmungen beruht auf einer Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe. Daher ist zu befürchten, dass eine einheitliche Umsetzung nicht gewährleistet werden kann und diese daher für die Beteiligten oft unberechenbar wird.

- §3 Begriffsbestimmung von Umweltleistungsgrenzwerten fehlt

Der Begriff der Umweltleistungsgrenzwerte ist zu definieren. Gleichzeitig sollte klargestellt werden, dass für diese der jeweils am wenigsten strengen Werte der verbindlichen Spannen gilt.

- Mittelwerte abzüglich Messtoleranzen - maßgeblich für Festlegung und Einhaltung

Die in BVT-Schlussfolgerungen abgeleiteten Mittelwerte (vgl. § Abs. 3 Abs. (6d) BImSchG) sind innerhalb der Bandbreiten unter Berücksichtigung der Emissionsschwankungen im Produktionsablauf festzulegen und die sichere Einhaltung von Emissionsgrenzwerten unter Berücksichtigung des Mittelwerts von Einzelmessungen, abzüglich der Messunsicherheiten zu bewerten (vgl. oben B) Ziffer 1).

- §7a (2). Volle Ausschöpfung der Übergangsfristen

Die Formulierung, wonach „unverzüglich“ die Einhaltung veröffentlichter BREFs zu gewährleisten ist, lässt die Umsetzungsräume der IED unberücksichtigt und steht z. B. in Widerspruch zur Bestimmung in § 52 a. Das Wort „unverzüglich“ sollte gestrichen werden, um die gewährten Umsetzungszeiträume der IED uneingeschränkt nutzen zu können.

- §7a (2). Unterscheidung zwischen Neu- und Bestandsanlagen

Die Regelung sollte klarstellen, dass sie zunächst nur für Neuanlagen gilt und nicht automatisch für Bestandsanlagen, also solche, die vor der Bekanntmachung eines neuen BREFs bereits genehmigt oder aktiv waren.

Die Übergangsvorschriften sind in vollem Umfang auszuschöpfen. Zudem darf nicht jede wesentliche Änderung dazu führen, dass die gesamte Anlage mit der Beantragung von Änderungen - außerhalb der Übergangszeiten - sämtliche neuen Anforderungen zu erfüllen hat. Das würde kaum ein Unternehmen wirtschaftlich überleben. Wir sind daher der Meinung, dass die entsprechende Vorschrift im BImSchG so anzupassen ist, dass neue Anforderungen nur teilweise bzw. räumlich auf die wesentlichen Änderungen beschränkt gelten.

- §7a (2) Wirtschaftlichkeit ist zu berücksichtigen

Zudem ist der wichtige Aspekt der Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen und sollte auch hier ausdrücklich aufgenommen werden („...soweit wirtschaftlich zumutbar ...“ - vgl. § 5 Abs. 4).

- § 7a und 12a: umgesetzt als Mittelwert

BVT-Bandbreiten und Grenzwerte werden in „Mittelwerten“ ausgedrückt. Deren Einhaltung muss auf der Basis von Mittelwerten abzüglich Messunsicherheiten bewertet werden (vgl. oben B. 1. zu a) V).

- 7a (2), Satz 1, Ziffer 1, § 12 Abs. (1) Erhalt der vollen BVT-Bandbreiten

Wir plädieren für eine 1:1-Umsetzung der IED unter Erhalt der vollen BVT-Bandbreiten und Spannen. Um die vollständigen Bandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen erhalten und ohne Ausnahmegenehmigung (§ 12 a Abs. (2) Ziffer 1) nutzen zu können ist notwendig, dass diese auf der Grundlage einer Bewertung des Anlagenbetreibers erfolgen, die einer Anlage individuelle Grenzwertfestlegung ermöglicht.

Jede andere Regelung führt zur Einschränkung der in BVT-Schlussfolgerungen festgelegten Bandbreiten und Spannen mit der Gefahr, der Benachteiligung im internationalen Wettbewerb.

- § 12a (1): Nutzung der gesamten BVT-Bandbreiten ohne Ausnahme

Die hier niedergelegte Vorgehensweise nutzt nicht die von der IED gegebenen Gestaltungsspielräume in Bezug auf die individuelle Anlagen-Grenzwertfestlegung. Stattdessen werden die BVT-Bandbreiten eingeschränkt und komplizierte Ausnahmeregelungen selbst für Emissions-Werte innerhalb der BVT-Bandbreiten geschaffen.

Ausnahmeregelungen innerhalb der BVT-Bandbreiten sollten vermieden werden. Deren Gewährung ist zudem an unklare und nicht definierte Rechtsbegriffe geknüpft, so dass offen bleibt, ob und unter welchen Voraussetzungen Ausnahmen innerhalb der BVT-Bandbreiten gewährt werden. Das ist für Behörden wie für Unternehmen unbefriedigend.

Vorsorglich ist zudem klarzustellen, dass die Anforderungen nach § 12 a Abs. (2), insbesondere die Anlage 2 nicht für Ausnahmen innerhalb der BVT-Bandbreiten gelten, denn es ist davon auszugehen, dass die Voraussetzungen gem. der Anlage 2 schon wegen des Aufwandes, aber auch generell nicht erreichbar sind.

4. 45. BlmSchV - Umweltmanagementsystem

1. "Stop-the-Clock"-Omnibusverfahren

Die EU-Kommission hat im Rahmen eines Omnibusverfahren die Überarbeitung der Umweltmanagementsysteme und deren Umsetzung eingeleitet, um diese zu vereinfachen und zu entbürokratisieren.

Dem Ergebnis dieses Verfahren sollte nicht vorgegriffen werden und die Umsetzung der 45. BlmSchV so lange ruhen bzw. nicht abgeschlossen werden. Deutschland sollte sich daher für ein „Stop-the-Clock“ stark machen.

2. Anlagen angemessene Umsetzung von Umweltmanagementsystemen

Bei der Erstellung eines Umweltmanagementsystems muss der Grad der Detailgenauigkeit der Art, dem Umfang und der Komplexität der Anlage sowie ihren sämtlichen potenziellen Umweltauswirkungen entsprechen. Daher schlagen wir folgende Änderung in § 3 Abs. 5 vor:

Der Betreiber einer Anlage hat sicherzustellen, dass das Umweltmanagementsystem gemäß Absatz 1 zudem den allgemeinen Anforderungen an das Umweltmanagement, aus den in Anlage 1 aufgeführten BVT-Schlussfolgerungen zur jeweiligen Tätigkeit, entspricht: ~~und die in den Anforderungen an das Umweltmanagement genannten branchenspezifischen Aspekte berücksichtigt.~~

Diese Streichung des Verweises auf das BREF und die dort genannten branchenspezifischen Aspekte ist auch deshalb sinnvoll, weil im BREF-Verfahren diese Aspekte meist im Copy-and-Paste-Verfahren von anderen Branchen übernommen werden und daher nicht branchenspezifisch sind. Dies zeigt zumindest der Stand des BREF-Keramik.

3. § 3 (3) Ziffer 2 Ziele und Leistungsindikatoren

Orientierungswerte sind oft neben BAT-AEPLs zu bestimmen und zu prüfen bzw. nachzuweisen. Dies ist eine Doppelregulierung und somit eine weitere Belastung ohne Zusatznutzen, die zu vermeiden ist.

4. § 3 (3) Ziffer 5 Chemikalienverzeichnis

Auf eine umfangreiche Regelung des Chemikalienverzeichnisses sollte - auch zur Vermeidung erheblicher und unnötiger Bürokratie - verzichtet werden. Aus dem Gesetzesentwurf geht hervor, dass die im Chemikalienverzeichnis geforderten Informationen von IED-Anlagen bereits aufgrund bestehender gesetzlicher Regelungen erfüllt werden müssen. Werden diese erfüllt, wovon bei IED-Anlagen auszugehen ist,

„.... bedarf es für IED-Anlagen keiner gesonderten Erstellung eines Chemikalienverzeichnisses“.

5. § 3 Abs. (3) Ziffer 3 - erneuerbare Energien

Wir fordern die 1:1-Umsetzung der IED 2.0 ohne zusätzliche Verschärfungen sowie Erschwernisse und somit die Streichung des § 3 Abs. 3 Ziffer 3.

§ 3 Abs. 3 Ziffer 3: fordert die Aufnahme von „*Ziele(n) und Maßnahmen zur Ausweitung der Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energien, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar*“. Die IED fordert Ziele und Maßnahmen zur Ausweitung der Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energien nicht.

6. § 5 - Veröffentlichungspflichten

Wir regen vor, diese zurückzustellen, weil die europarechtlichen Grundlagen fehlen. Der entsprechende Rechtsakt durch die EU-Kommission wird voraussichtlich erst zum Jahresende 2025 erlassen. Erst daraus ergeben sich die genauen Pflichten.

7. §§ 9, 10 Umweltleistungsgrenzwerte, Überwachung

Wir fordern eine 1:1-Umsetzung der IED und damit den Erhalt der vollständigen Spannen für Umweltleistungen, wie sie in den BVT-Schlussfolgerungen festgelegt werden. Eine strengere Grenzwertfestlegung ist in der IED *für Abfälle und andere Ressourcen als Wasser* nicht vorgesehen.

Die Vorschriften wären z. B. wie folgt anzupassen (**Neueinfügungen sind gelb markiert**):

§ 9 Umweltleistungsgrenzwerte

Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, **dass die in BVT-Schlussfolgerungen festgelegten verbindlichen Spannen für Umweltleistungen** (streichen: **bestimmten in dieser Verordnung noch zu regelnden, für die jeweilige Anlagenart aufgeführten Grenzwerte**) für Abfälle und andere Ressourcen als Wasser (streichen: **Umweltleistungsgrenzwerte – verbindliche Spannen**) nicht überschritten werden.

§ 10 Überwachung

Soweit (streichen: **Grenzwerte**) **verbindliche Spannen** nach § 9 festgelegt werden, hat der Betreiber die Umweltleistungen auf Grundlage der Messungen gemäß § 6 zu erfassen. Die Ergebnisse sind für die Dauer von fünf Jahren aufzubewahren und der zuständigen Behörde entsprechend § 8 Absatz 2 auf Verlangen vorzulegen. Die Behörde kann eine regelmäßige elektronische Vorlage anordnen.

Etwaige Grenzwertfestlegungen müssen unter voller Ausnutzung der Spannen erfolgen.

5. Wasserhaushaltsgesetz

1. Unterscheidung IED-Anlagen und Nicht-IED-Anlagen

Die Emissionsgrenzen werden für IED-Anlagen, also solche Anlagen mit bestimmter Mindestgröße bzw. relevantem Emissionsverhalten festgelegt. Dieser Umstand ist bei Nicht-IED-Anlagen (Zeile 2 Anlagen) zu berücksichtigen. Die Einhaltung der neuen Anforderungen nach der IED 2.0 stellt die meist mittelständisch geprägten Unternehmen vor enorme Herausforderungen, weil deren Umsetzung einen hohen technischen und finanziellen Aufwand erfordern.

Daher ist zwischen IED- und Nicht-IED-Anlagen zu unterscheiden. Für Nicht-IED-Anlagen muss es bei Anforderungen nach dem Stand der Technik verbleiben bzw., soweit zutreffend, eine Festsetzung an den oberen Bandbreiten erfolgen, nicht an den unteren. Es muss auch für Nicht IED-Anlagen Zeile 2 Anlagen eine Möglichkeit geschaffen werden, um Grenzwerte oberhalb der entsprechenden Bandbreite zu erhalten. Eine Benachteiligung von Nicht-IED-Anlagen darf es nicht geben.

2. § 57, § 61 c Abs. 3 - Einleiten von Abwasser in Gewässer

Kritisiert wird die automatische Geltung der Emissionsgrenzwerte der Rechtsverordnung. Der Betreiber, insbesondere von Nicht-IED-Anlagen (vgl. auch § 61 a Satz 2), muss auf den Inhalt seines Bescheides vertrauen dürfen.

3. § 61 a - Anwendungsbereich

Es sollte auch im Gesetzestext klargestellt werden, dass die §§ 61 ff sich nur auf IED-Anlagen beziehen.

4. § 61 c - Ausnutzung der Umsetzungsfristen und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Die Umsetzungsfristen nach der IED sind in vollem Umfang auszuschöpfen.

Bei der Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen darf die Wirtschaftlichkeitsbewertung nicht fehlen (...“ z. B. § 5 BImSchG...“ soweit wirtschaftlich zumutbar...“)

5. § 61 c - Ausnutzung der gesamten BVT-Bandbreiten

Die volle Ausnutzung der gesamten BVT-Bandbreiten ist sicherzustellen. Die Bewertung durch den Anlagenbetreiber sollte maßgeblich sein und blieben. Eine abweichende Doppelregelung durch anschließende Rechtsverordnung muss vermieden werden, auch um unnötigen Aufwand und Rechtsunsicherheit zu vermeiden.

6. § 61 e - Verordnungsermächtigung

Die Verordnungsermächtigung ist auf Festlegungen in BVT-Schlussfolgerungen zu begrenzen.

7. Umsetzungsfristen

Die von der IED eingeräumten Umsetzungsfristen sind auszuschöpfen (§ 61 e Abs. (2). Das Wort „unverzüglich“ ist u. E. zu streichen. Weitergehende Umsetzungsmöglichkeiten sollte ermöglicht werden.

8. § 61 c (3): Koppelung von Indirekteinleitung an Umweltleistungsgrenzwert problematisch

9. § 61 h (5): Umweltmanagementsystem

Diese Bestimmung ist bereits in der 45 BImSchV geregelt ist und kann gestrichen werden.